



Sachstand

Notwendigkeit eines Gottesbezugs in den Präambeln der Verfassungen der Länder

Notwendigkeit eines Gottesbezugs in den Präambeln der Verfassungen der Länder

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 193/16
Abschluss der Arbeit: 04.08.2016
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Fragestellung

Die Präambel des Grundgesetzes beginnt mit dem Passus „*Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen*“. In der Präambel der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein fehlt ein derartiger Gottesbezug. In diesem Jahr wurden drei Gesetzentwürfe zur Änderung der Verfassung von Schleswig-Holstein in den Landtag (LT S-H) eingebracht. Zwei dieser Entwürfe schlugen die Aufnahme eines direkten Gottesbezugs in die Präambel vor.¹ Im dritten Entwurf war ein Gottesbezug in der Präambel weiterhin nicht vorgesehen.² Alle drei Gesetzentwürfe konnten jedoch die notwendige Mehrheit für die Änderung der Verfassung von Schleswig-Holstein nicht erreichen.³

Aktuell findet sich ein Gottesbezug in sieben Landesverfassungen;⁴ neun Landesverfassungen verzichten hingegen darauf.⁵

Vor diesem Hintergrund ist die Frage gestellt worden, ob die Landesverfassungen gegen das Grundgesetz verstoßen, in deren Präambeln kein Gottesbezug enthalten ist.

2. Erläuterungen

Die Vereinbarkeit von landesverfassungsrechtlichen Vorschriften mit dem Grundgesetz bestimmt sich nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG. Danach muss die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats im Sinne des Grundgesetzes entsprechen (so genannte Homogenitätsklausel). Elemente der verfassungsmäßigen Ordnung eines Landes, die dagegen verstoßen, sind nichtig.⁶ Neben der Pflicht, diese Grundsätze einzuhalten, sind die Länder jedoch frei, ihre Staatsorganisation und Staatsziele selbstständig festzulegen. Die Länder verfügen dabei über einen großen Gestaltungsspielraum.⁷

Eine Pflicht, einen Gottesbezug in die Präambeln der Landesverfassungen aufzunehmen, folgt aus Art. 28 GG nicht. Dies ergibt sich auf formeller Ebene schon daraus, dass die Länder nicht verpflichtet sind, sich Verfassungen zu geben. Darüber hinaus liegt in einem fehlenden Gottesbezug in den landesrechtlichen Regelungen auch kein materieller Verstoß gegen die in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG genannten Grundsätze.

1 LT S-H Drs. 18/4107 (<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/4100/drucksache-18-4107.pdf>) und LT S-H Drs. 18/4408 (<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/4400/drucksache-18-4408.pdf>).

2 LT S-H Drs. 18/4264 (<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/4200/drucksache-18-4264.pdf>).

3 Siehe dazu die Darstellung des Verfahrens auf den Internetseiten des LT S-H unter: http://www.landtag.ltsh.de/plenumonline/archiv/wp18/44/debatten/10_17.html.

4 Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

5 Neben Schleswig-Holstein sind dies Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Sachsen.

6 Mehde, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 76. EL Dezember 2015, Art. 28 Rn. 44.

7 Nierhaus, in: Sachs, Grundgesetz Kommentar, 7. Auflage 2014, Art. 28 Rn. 1.

2.1. Keine Pflicht zum Erlass einer formellen Verfassung

Nach herrschender Meinung folgt aus Art. 28 Abs. 1 GG keine Verpflichtung der Länder, eine formelle, geschriebene Verfassung zu erlassen.⁸ Sollten die Länder eine Möglichkeit sehen, den Anforderungen der Homogenitätsklausel auch ohne eine solche Verfassung gerecht zu werden, so wäre die Entscheidung gegen eine formelle Verfassung von ihrer Verfassungshoheit gedeckt.⁹

Wenn demnach die Länder schon nicht verpflichtet sind, eine Verfassung zu erlassen, so kann es auch keine Verpflichtung geben, dass die Länder einen Gottesbezug in die Präambel ihrer Verfassung aufnehmen.

2.2. Materieller Verstoß gegen die von Art. 28 Abs. 1 GG erfassten Prinzipien

In einem fehlenden Gottesbezug in den landes(verfassungs)rechtlichen Vorschriften liegt auch kein materieller Verstoß gegen die Grundsätze des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG). Der Gottesbezug in der Präambel des Grundgesetzes gehört nicht zu einem dieser Grundsätze. Überwiegend wird dieser Gottesbezug als Ausdruck der **Demut** interpretiert.¹⁰ Damit werde betont, dass die staatliche Ordnung von Menschen gemacht ist und daher nicht perfekt, sondern für Fehler anfällig sei.¹¹ Aus dem Gottesbezug folge keine Entscheidung für einen christlichen Staat und kein Staatsziel der Durchsetzung christlicher Lehren.¹² Da sich der Verfassungsgeber mit der Glaubensfreiheit in Art. 4 Abs. 1 GG zudem eindeutig für eine **religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates** entschieden hat,¹³ kann der Gottesbezug in der Präambel nicht als Teil der rechtsstaatlichen Grundsätze im Sinne des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG gesehen werden.

Somit verstoßen die Länder nicht gegen das Grundgesetz, wenn in ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ein Gottesbezug fehlt.

Ende der Bearbeitung

8 Statt vieler: Mehde in Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 76. EL Dezember 2015, Art. 28 Rn. 32 m.w.N. Differenzierend: Löwer, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz Kommentar, Band 1, 6. Auflage 2012, Art. 28, Rn. 2.

9 Mehde, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 76. EL Dezember 2015, Art. 28 Rn. 32.

10 Dreier, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, Band 1, 3. Auflage 2013, Präambel Rn. 35; Herdegen, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 76. EL Dezember 2015, Präambel Rn. 38, jeweils m.w.N.

11 Herdegen, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 75. EL September 2015, Präambel Rn. 33.

12 Dreier, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, Band 1, 3. Auflage 2013, Präambel Rn. 39; Murswiek, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner-Kommentar zum Grundgesetz, 119. EL September 2005, Präambel Rn. 205.

13 Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates wird abgeleitet aus einer Zusammenschau der Glaubensfreiheit in Art. 4 Abs. 1 GG und der Gleichheitsgrundrechte der Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG und Art. 33 Abs. 3 GG sowie des Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1 und des Art. 137 Abs. 1 Weimarer Reichsverfassung. Siehe dazu Morlok, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, Band 1, 3. Auflage 2013, Art. 4 Rn. 161.